



2017.2460



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement
Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

**GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN DER GEMEINDE EISCHOLL AUF DEM
GEMEINDEGEBIET VON EISCHOLL**

(TRINKWASSER-QUELLFASSUNG: EIS101, EIS102, EIS103)

Eingesehen

- das Gesuch vom 7. März 2017 der Gemeinde Eischoll betreffend die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen (Schutzzonenpläne im Massstab 1:10'000, hydrogeologischer Bericht und den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften vom 30. November 2016 erstellt durch das Büro OSAPG);
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 2017 durch die Gemeindeverwaltung von Eischoll;
- die Stellungnahme der Gemeinde Eischoll vom 7. März 2017 in welcher die Gemeinde bestätigt hat, dass das Auflagedossier gesetzeskonform aufgelegen habe und das keine Einsprachen eingegangen seien;
- der aktuelle Zonennutzungsplan der Gemeinde Eischoll homologiert durch den Staatsrat am 20. März 2013;
- der Homologationsentscheid der Quellschutzzonen der Fassungen EIS101 und EIS102 der Gemeinde Eischoll vom 11. März 2010;
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 (Wegleitung) sowie die kantonale Vollzugshilfe von 2015 für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale im Wallis des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements;
- die Art. 3, 15 ff., 31 und 32 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG);
- das Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 2. September 2015;
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 4. Juli 1990;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar).

Erwägend

Das vorliegende Projekt bezweckt den Schutz der Trinkwasserfassungen der Gemeinde Eischoll auf dem Gemeindegebiet von Eischoll.

Die Grundwasserschutzzonen der Trinkwasserfassungen EIS101 und EIS102 wurden am 11. März 2010 durch das DVBU (Departement für Verkehr, Bau und Umwelt ab dem 1. Mai 2017 Departement für

Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt) genehmigt. Mit dem vorliegenden Entscheid sollen diese Grundwasserschutzzonen mit der Grundwasserschutzone der Trinkwasserfassung EIS103 ergänzt und genehmigt werden. Dieser Genehmigungsentscheid soll den Genehmigungsentscheid vom 11. März 2010 ersetzen. Die öffentlichen und privaten Interessen der betroffenen Gemeinden in Bezug auf das Projekt der Grundwasserschutzzonen und -areale wurden ausreichend gewahrt.

Die zum Schutz von Trinkwasserquellen und -fassungen notwendigen Eigentumsbeschränkungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes festgelegt und durch die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften und des hydrogeologischen Berichts ergänzt respektive präzisiert. Aus den Schutzzonenvorschriften vom November 2016 geht hervor, dass durch die vorliegende Schutzone nur Parzellen im Eigentum der Gemeinde Eischoll betroffen sind.

Gemäss Schutzzonenvorschriften Art. 1.07.100 hat die Gemeinde zu veranlassen, dass die im zugehörigen hydrogeologischen Quellschutzzonenbericht (S.12) und in den Schutzzonenvorschriften (Art. 1.07.100 bis 1.07.300) genannten Massnahmen zum Schutz der Quellfassungen umgesetzt werden. Gegebenenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, Eigentumsbeschränkungen nach Bedarf mittels punktueller Verfügungen anzurufen gemäss Art. 32 Abs. 3 des (kGSchG). Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Zwecks Verminderung des Verschmutzungsrisikos der Quellen ist zu prüfen, ob die Parzellen in der Schutzone S1, soweit nicht bereits erfolgt, durch die Fassungseigentümer erworben werden sollen.

Gemäss dem hydrogeologischen Bericht und den Schutzzonenvorschriften vom November 2016 sind die bestehenden Konflikte durch die vorgeschlagenen Massnahmen von der Gemeinde Eischoll zu regeln.

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen erfolgte in Koordination mit der Revision des Nutzungsplans der Gemeinde Eischoll.

Die Schutzzonenpläne und die oben genannten Schutzmassnahmen festlegenden Schutzzonenvorschriften vom November 2016 der Quellfassungen und Quellen von Eischoll erfüllen die rechtlichen und administrativen Anforderungen und können somit genehmigt werden.

Gemäss Art. 88 VVRG, Art. 23 GTar und Art. 16 kGSchG muss die Gemeinde Eischoll für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag der Dienststelle für Umwelt,

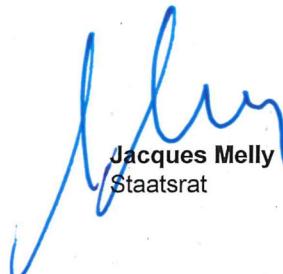
Entscheidet

DAS DEPARTEMENT FÜR MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT

1. Der Homologationsentscheid des DVBU der Quellschutzzonen der Fassungen EIS101 und EIS102 der Gemeinde Eischoll vom 11. März 2010 wird durch diesen Genehmigungsentscheid ersetzt.
2. Die Quellschutzzonenpläne (Masstab 1:10'000) vom 30. November 2016 mit den dazugehörigen Schutzzonenvorschriften von Eischoll vom November 2016, ergänzt und präzisiert durch die Bestimmungen des hydrogeologischen Berichts erstellt durch das Büro OSPAG, werden hiermit genehmigt.
3. Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
4. Die mit vorliegendem Entscheid genehmigten Grundwasserschutzzonen sind als Hinweis in die Zonennutzungsplan der Gemeinden Eischoll zu übertragen.

5. Alle Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie den Gewässerschutzbereichen A_o müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.
6. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen in Bezug auf den Gewässerschutz (GSchG vom 24. Januar 1991, GSchV vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, dem kGSchG vom 16. Mai 2013 und den Schutzzonenvorschriften vom November 2016) erfüllt.
7. Die Gemeinde Eischoll überwacht die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quellfassungen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
8. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegende Genehmigung gilt in diesem Sinne als Anerkennung des öffentlichen Nutzens.
9. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 377.-- (Gebühren Fr. 369.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Eischoll auferlegt.

Sitten, den **= 9. MAI 2017**



Jacques Melly
Staatsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift muss eine knappe Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung unter Angabe der Beweismittel und Schlussfolgerungen enthalten. Der Beschwerde sind ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente beizulegen, sofern sie im Besitz des Beschwerdeführers sind (Art 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am: 09 MAI 2017

Verteiler

- a) Zustellung:
 - Gemeindeverwaltung Eischoll, 3943 Eischoll
- b) Mitteilung:
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen